

Anlage zur Niederschrift über die 15. Sitzung des Schulausschusses am 05.03.2012

Peter Viertel

Mohlenstraße 18

Leverkusen den 01.03.2012

Anfrage zum Schulausschuss

Sehr geehrter Herr Soelau,

als Mitglied des Schulausschuss bitte ich zum folgenden Thema um eine entsprechende Stellungnahme der Verwaltung.

Aspekte des Grundschulkonzeptes auf Basis des Schulkonsenses in Nordrhein-Westfalen

Auf Basis des Schulkonsenses in Nordrhein-Westfalen haben die Landtagsfraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und CDU vereinbart, ein wohnortnahes und qualitativ hochwertiges Schulangebot in Nordrhein-Westfalen sicher zu stellen.

Um dem Grundsatz „kurze Beine – kurze Wege“ Rechnung zu tragen, sollen kleine wohnortnahe Grundschulstandorte möglichst erhalten werden. In einem Stufenplan soll der Klassenfrequenzrichtwert für die Grundschule schrittweise auf 22,5 abgesenkt werden. Auf der Grundlage eines Entschließungsantrages der genannten Fraktionen vom 18. Oktober 2011 hat der Landtag in seiner Entschließung vom 20. Oktober 2011 die Landesregierung aufgefordert, ein dem Schulkonsens entsprechendes Konzept für die Grundschulen vorzulegen.

Diesem Auftrag folgend, hat die Landesregierung nunmehr am 13. Dezember 2011 die Eckpunkte des Grundschulkonzeptes veröffentlicht (siehe Anlage 1). Die darin aufgeführten neuen Regelungen sollen zum Schuljahr 2013/14 greifen. Zur Umsetzung der Regelungen bedarf es einer Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) und der Verordnung zur Ausführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW. Die Einbringung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen in den Landtag ist für die erste Jahreshälfte des Jahres 2012 vorgesehen. Spätestens bis November 2012 benötigen die Kommunen Klarheit über die neuen Regelungen zur Klassenbildung, damit diese im Rahmen des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2013/14 angewendet werden können. Die Verordnung zur Ausführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW ist ebenfalls rechtzeitig zum Schuljahresbeginn 2013/14 zu ändern. Für das Schuljahr 2012/13 gilt weiterhin die derzeitige Rechtslage.

Wesentliche Aspekte des Grundschulkonzeptes:

- die Mindestgröße einer Grundschule wird auf 92 Kinder festgelegt, das heißt einzügige Grundschulen sind möglich. Die letzte Grundschule in einer Kommune kann sogar mit 46 Schülerinnen und Schülern in zwei jahrgangsübergreifenden Klassen fortgeführt werden.
- Schulen mit weniger als 92 Schülerinnen und Schülern können als Teilstandorte fortgeführt werden. Für den Umstellungsprozess wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren eingeräumt.
- die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.

- das Konzept enthält neue und eindeutige Regelungen zur Klassenbildung auf Schulebene nach Maßgabe der Schülerzahlen in den Eingangsklassen einer Schule. Es werden klare Vorgaben gegeben, bei welchen Schülerzahlen eine entsprechende Anzahl an Eingangsklassen zu bilden ist. Allerdings erhalten die Kommunen einen zusätzlichen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Aufnahmekapazität von Grundschulen in sozialen Brennpunkten oder von Schwerpunktschulen im Bereich der Inklusion. Hiermit können an diesen Schulen kleinere Klassen gebildet werden.

Eine entscheidende Neuregelung im Rahmen des Grundschulkonzepts ist die Einführung einer neuen Höchstzahl für die Klassenbildung auf kommunaler Ebene, die sogenannte kommunale Klassenrichtzahl. Die kommunale Klassenrichtzahl legt nach Maßgabe der Schülerzahl in den Eingangsklassen der jeweiligen Kommune die maximale Zahl der zu bildenden Eingangsklassen fest. Sie soll zu einer ausgewogenen gerechten Klassenbildung auch zwischen den Kommunen führen. Sie ergibt sich, indem die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch 23 geteilt wird. In größeren Kommunen mit einem Quotienten von über 30 und unter 60 wird generell auf die nächste ganze Zahl abgerundet. In mittleren Kommunen mit einem Quotienten über 15 und unter bzw. gleich 30 wird kaufmännisch gerundet. In kleineren Kommunen mit einem Quotienten unter bzw. gleich 15 wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Diese Kommunen erhalten dadurch einen größeren Spielraum bei der Klassenbildung.

Was bedeuten diese Regelungen für die Grundschullandschaft in Leverkusen?

Wie hoch sind die Anmeldezahlen im Schuljahr 2012/2013?

Wie wird sich die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl für Leverkusen in den nächsten Jahren gestalten?

Welche Jahrgangsstärken sind nach den aktuellen Einwohnerlisten in den kommenden Schuljahren zu erwarten?

Die Kommunen können nach dem Konzept auch weniger Klassen bilden, denn die kommunale Klassenrichtzahl darf unter- aber nicht überschritten werden. Diese Ressourcen können Schulen in solch einem Fall für zusätzliche Förder- oder Ergänzungsmaßnahmen einsetzen. Ist dieses für Leverkusen geplant?

Gez.
Peter Viertel
Sachkundiger Bürger